

Beamtenversorgungsgesetz: BeamtVG

Reich / Klappert

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82629-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Reich/Klappert
Beamtenversorgungsgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar

von

Dr. Andreas Reich

Rechtsanwalt, Ltd. Ministerialrat a.D.
Augsburg

Dr. Sebastian Klappert

Ministerialbeamter, Berlin

3. Auflage 2025
beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag:
Reich/Klappert/Bearbeiter BeamtVG § ... Rn. ...


beck.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
ISBN 978 3 406 82629 0

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 3. Auflage

In der Neuauflage sind die seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes einbezogen, und zwar die Änderung durch Art. 9 Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9.12.2019 (BGBl. I S. 2053), durch Art. 43 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652, geändert durch Gesetz vom 20.8.2021 BGBl. I S. 3932), Art. 3, 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeivertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25.5.2020 (BGBl. I S. 1063), Art. 2 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), Art. 6, 7 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.6.2021 (BGBl. I S. 2250), Art. 5, 6 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9.7.2021 (BGBl. I S. 2444), Art. 68, 69 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20.8.2021 (BGBl. S. 3932, geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 I Nr. 414 und Gesetz vom 18.12.2024, BGBl. 2024 I Nr. 423), Art. 20g des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der empirischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906), Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414), Art. 6 Gleichstellungsförderungsgesetz militärisches Personal vom 22.1.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17), Art. 2 des Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247), Art. 14 des Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts vom 18.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) und Art. 11 des Gesetzes zur Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr vom 27.2.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).

Unabhängig davon stand wie bisher im Mittelpunkt, dass das Beamtenversorgungsrecht andere Ansatzpunkte hat als das für die übrigen beim Staat beschäftigten Personen. Dabei wurden auch die Literatur und Rechtsprechung bis Ende Juli 2025 einbezogen. Für die umsichtige Begleitung und Unterstützung des Werkes danken wir der Lektorin Frau Dr. Haberzettl ausdrücklich.

Die Autoren sind für Anregungen zu neuen Problemfeldern dankbar.

Augsburg/Berlin, im August 2025

*Andreas Reich
Sebastian Klappert*

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 2. Auflage

Damit das Mögliche entsteht,
muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.
(Hermann Hesse)

Das Beamtenversorgungsgesetz wurde im Jahr 2010 neu bekannt gemacht. Der jetzt in zweiter Auflage vorgelegte Handkommentar ist vor allem an den Bedürfnissen der Anwenderpraxis ausgerichtet. Er soll Beamten und Richtern, aber auch Rechtsanwälten, die im Beamtenrecht tätig sind, einen kompakten Überblick zur Anwendung der komplizierten Regelungen geben. Dabei werden neben dem Bundesrecht auch die Versorgungsregelungen der Länder bei den einzelnen Vorschriften mit behandelt.

Aus meiner Beobachtung in einer vierzigjährigen Beamtenzeit und meinen Erfahrungen als Rechtsanwalt kann ich berichten, dass es während der aktiven Dienstzeit bei Dienstunfällen oft schwer fällt, Fürsorgeleistungen einzufordern. Die Einforderung und die darin enthaltene Offenlegung möglichen Versagens könnte vom Dienstvorgesetzten als Einräumen der Unfähigkeit angesehen werden. Der Kommentar soll für diese Fälle in rechtlicher Sicht ein paar Sicherheiten geben.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich nach der Ruhestandsversetzung. Solange man noch im Dienst ist, schiebt man die Fragen vor sich her. Und wenn man erst im Ruhestand ist, scheint die Gestaltungsmöglichkeit verringert. Wenigstens sollte man wissen, was man kann. Auch dazu sollte der Kommentar eine Hilfe bieten.

Man kann gegen das Beamtenversorgungsgesetz sicher viele Einwendungen haben, von den ungerechtfertigten Sachentscheidungen angefangen bis zu gesetzestechnischen Fehlern, wenn etwa Normen des eigenen Gesetzes zitiert werden, die es gar nicht mehr gibt. Der am häufigsten gebrauchte Vorwurf aus der Praxis lautet, dass das Gesetz in viel zu starkem Maße mit Querverweisungen arbeitet, statt an ihrer Stelle die für die unterschiedlichen Bereiche gleichermaßen geltenden Entscheidungen in allgemeinen Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen. Bei der Kommentierung habe ich versucht, den Querverweisungen positive Seiten abzugewinnen und eine leserfreundliche, spezialfallbezogene Interpretation in den Mittelpunkt zu stellen.

Seit der Neubekanntmachung des Beamtenversorgungsgesetzes gab es insgesamt viele Änderungsgesetze. Die letzten Änderungen durch Art. 2 Bundeswehr-EinsatzbereitschaftsstärkungsG vom 4.8.2019 (BGBl. I S. 1147) wurden im Kommentar noch mit berücksichtigt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Frühjahr 2019 eingearbeitet werden.

Anregungen und Hinweise sind willkommen. Sie werden an die Kanzlei JuS Rechtsanwälte Schloms und Partner, Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg oder an meine E-Mail-Anschrift jus@jus-kanzlei.de erbeten.

Augsburg, im August 2019

Andreas Reich

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XIX

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)

Einführung	1
------------------	---

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	9
§ 1a Lebenspartnerschaft	14
§ 2 Arten der Versorgung	17
§ 3 Regelung durch Gesetz	21

Abschnitt 2. Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts	26
§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	33
§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit	48
§ 6a Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung	71
§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit	76
§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	79
§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	80
§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	83
§ 11 Sonstige Zeiten	88
§ 12 Ausbildungszeiten	95
§ 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten	104
§ 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	105
§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung ..	107
§ 14 Höhe des Ruhegehalts	112
§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	124
§ 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe	132
§ 15a Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion	135

Abschnitt 3. Hinterbliebenenversorgung

§ 16 Allgemeines	139
§ 17 Bezüge für den Sterbemonat	141
§ 18 Sterbegeld	144
§ 19 Witwengeld	150
§ 20 Höhe des Witwengeldes	154
§ 21 Witwenabfindung	158

Inhaltsverzeichnis

§ 22	Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen	161
§ 23	Waisengeld	167
§ 24	Höhe des Waisengeldes	170
§ 25	Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen	173
§ 26	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe	177
§ 27	Beginn der Zahlungen	179
§ 28	Witwerversorgung	181

Abschnitt 4. Bezüge bei Verschollenheit

§ 29	Zahlung der Bezüge	184
------	--------------------------	-----

Abschnitt 5. Unfallfürsorge

§ 30	Allgemeines	189
§ 31	Dienstunfall	194
§ 31a	Einsatzversorgung	211
§ 32	Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	215
§ 33	Heilverfahren	219
§ 34	Pflegekosten	225
§ 35	Unfallausgleich	226
§ 36	Unfallruhegehalt	234
§ 37	Erhöhtes Unfallruhegehalt	240
§ 38	Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte	246
§ 38a	Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes	255
§ 39	Unfall-Hinterbliebenenversorgung	259
§ 40	Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	261
§ 41	Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene	263
§ 42	Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung	266
§ 43	Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung	268
§ 43a	Schadensausgleich in besonderen Fällen	278
§ 44	Nichtgewährung von Unfallfürsorge	284
§ 45	Meldung und Untersuchungsverfahren	286
§ 46	Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	293
§ 46a	(weggefallen)	299

Abschnitt 6. Übergangsgeld, Ausgleich

§ 47	Übergangsgeld	300
§ 47a	Übergangsgeld für entlassene politische Beamte	306
§ 48	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	309

Abschnitt 7. Gemeinsame Vorschriften

§ 49	Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft	313
§ 50	Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag	323
§ 50a	Kindererziehungszuschlag	326
§ 50b	Kindererziehungsergänzungszuschlag	331

Inhaltsverzeichnis

§ 50c	Kinderzuschlag zum Witwengeld	335
§ 50d	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	338
§ 50e	Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	341
§ 50f	Abzug für Pflegeleistungen	344
§ 51	Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	345
§ 52	Rückforderung von Versorgungsbezügen	348
§ 53	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen	351
§ 53a	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld	364
§ 54	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	366
§ 55	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	375
§ 55a	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen	389
§ 56	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung	390
§ 57	Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	395
§ 58	Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge	401
§ 59	Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung	404
§ 60	Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung	408
§ 61	Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung	412
§ 62	Anzeigepflicht	420
§ 62a	Versorgungsbericht, Mitteilungspflichten	426
§ 63	Gleichstellungen	428

Abschnitt 8. Sondervorschriften

§ 64	Entzug von Hinterbliebenenversorgung	432
§ 65	Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge	433

Abschnitt 9. Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 66	Beamte auf Zeit	435
§ 67	Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W	438
§ 68	Ehrenbeamte	444

Abschnitt 10. Übergangsvorschriften

§ 69	Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger	447
§ 69a	Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger	449
§ 69b	Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle	450

Inhaltsverzeichnis

§ 69c	Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte	451
§ 69d	Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger	452
§ 69e	Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes	453
§ 69f	Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten	456
§ 69g	Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes	456
§ 69h	Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters	457
§ 69i	Übergangsregelung aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes und des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes	460
§ 69j	Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes	460
§ 69k	Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	460
§ 69l	Übergangsregelung zu § 55	461
§ 69m	Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes	461
§ 69n	Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen	463
§ 69o	Übergangsregelung zu Unfallfürsorgeleistungen	464

Abschnitt 11. Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 70	Allgemeine Anpassung	465
§ 71	Erhöhung der Versorgungsbezüge	465
§ 72	Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023	466
§§ 73 bis 76	(weggefallen)	468

Abschnitt 12 (weggefallen)

§§ 77 bis 83	(weggefallen)	468
--------------	---------------	-----

Abschnitt 13. Übergangsvorschriften alten Rechts

§ 84	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	469
§ 85	Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte	469
§ 85a	Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis	471
§ 86	Hinterbliebenenversorgung	471
§ 87	Unfallfürsorge	472
§ 88	Abfindung	472
§ 89	(weggefallen)	473
§ 90	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung	473
§ 91	Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren	473

Inhaltsverzeichnis

§§ 92 bis 104 (weggefallen)	478
Abschnitt 14. Schlussvorschriften	
§ 105 Außerkrafttreten	479
§ 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften	479
§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	479
§ 107a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands	483
§ 107b Verteilung der Versorgungslasten	483
§ 107c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	485
§ 107d Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen	485
§ 107e Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ...	486
§ 108 Anwendungsbereich in den Ländern	487
§ 109 (Inkrafttreten)	488
Sachverzeichnis	489


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG